

IV ZB 192/64

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Automechanikers Johoschua Josef Z [REDACTED] ,
T [REDACTED] , S [REDACTED] B [REDACTED] Israel,
Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Otto [REDACTED] in
[REDACTED] , [REDACTED] -
gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED] , A [REDACTED] platz [REDACTED] ,
Beklagten und Beschwerdagegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Maaß, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 16. September 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des 1. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Neustadt/Weinstraße vom 25.
Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Be-
schwerde zu tragen. Das Beschwerdevorverfahren ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Der Kläger, 1905 in Preßburg geboren, wanderte von dort, um Verfolgungsmaßnahmen, die ihm wegen seiner jüdischen Abstammung drohten, zu entgehen, im Juni 1939 nach Frankreich aus. Nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges trat er als tschechoslowakischer Staatsangehöriger am 18. November 1939 in die tschechische Auslandsarmee ein. Nach Kriegsende wurde er am 12. Juli 1945 in der Tschechoslowakei mit dem Rang eines Zugführers der Reserve aus der tschechischen Armee entlassen. Er begab sich nach Preßburg, wohin im November 1945 auch seine Ehefrau aus England kam. Beide Ehegatten hielten sich dann in Preßburg auf, bis sie im Juni oder Mai 1946 von dort nach Israel übersiedelten. Seither lebt der Kläger als Automechaniker in Israel.

Der Antrag des Klägers, ihm wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen Entschädigung zu gewähren, wurde von der Entschädigungsbehörde abgelehnt. Mit seiner daraufhin erhobenen Klage hatte der Kläger beim Landgericht und Oberlandesgericht keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht hat die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen. Die hiergegen vom Kläger rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet, weil keiner der Voraussetzungen gegeben ist, unter denen nach § 219 Abs. 2 BEG die Revision zugelassen werden kann.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, der das Oberlandesgericht gefolgt ist, ist der Kläger kein Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG, weil er sich zur Zeit der allgemeinen Vertreibung im Vertreibungsgebiet aufgehalten hat, ohne von Vertreibungsmaßnahmen betroffen zu sein, und weil er, wie unstreitig ist, damals solche Maß-

- 3 -

nahmen auch für die Zukunft nicht zu befürchten brauchte.

Die Beschwerde vertritt jedoch die Auffassung, daß der Kläger, weil er im Mai oder Juni 1946 die Tschechoslowakei verlassen und nach Israel übergewandelt sei, Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG und damit jedenfalls auch Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG geworden sei. Durch seine Auswanderung nach Frankreich im Jahre 1939 sei er nicht vor dem Vertriebenenentschicksal bewahrt geblieben, vielmehr sei er trotz dieser Auswanderung - eben als Aussiedler - Vertriebener geworden.

Ob dieses zutrifft, ist nach der Rechtsprechung des Senats unerheblich. Nach ihr kommt es für den in § 154 BEG geregelten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen darauf an, daß der Verfolgte deshalb von der Vertreibung verschont geblieben ist, weil er vor der allgemeinen Vertreibung aus dem Vertreibungsgebiet ausgewandert ist und so wegen seiner Nichtanwesenheit im Vertreibungsgebiet von den dort gegen die Deutschen ergriffenen Vertreibungsmaßnahmen nicht erreicht werden konnte. Ist er, wie der Kläger, vor oder während der allgemeinen Vertreibung in das Vertreibungsgebiet zurückgekehrt, so entfiel schon damit diese bewahrende Wirkung seiner Auswanderung, die nun überhaupt für sein weiteres Schicksal gegenüber Vertreibungsmaßnahmen oder auch gegenüber einer etwaigen Nötigung als Volksdeutscher erneut auszuwandern, grundsätzlich nicht mehr bestimmend war. blieb er trotz seines neuerlichen Aufenthalts im Vertreibungsgebiet von Vertreibungsmaßnahmen verschont, so beruhte das auf anderen Gründen als auf der Auswanderung.



Wurde er nicht verschont, sondern als Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 1 oder des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG von der Vertreibung betroffen, so wird er, wenn die Vertreibung, wie in aller Regel, eine "Vertreibung nach Deutschland" war, nach § 4 BEG anspruchsberechtigt sein. Soweit er Schaden an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit erlitten hat, ist er, auch wenn er die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllt, nach Maßgabe der §§ 150 ff BEG entschädigungsberechtigt; wegen Schadens durch Zahlung von Sonderabgaben oder im beruflichen Fortkommen jedoch nicht, weil es dafür an der einschränkenden Voraussetzung des § 153 Abs. 1 Satz 2, § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG, wie sie nach der obigen Auslegung des Senats zu verstehen ist, fehlt. Dies bedarf keiner erneuten Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Im übrigen ist die Auffassung der Beschwerde, daß der Kläger Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG geworden sei, unzutreffend, weil er, wie unstreitig und auch von der Beschwerde hervorgehoben ist, nicht, wie es in dieser Bestimmung gefordert wird, nach Abschluß, sondern noch während der allgemeinen Vertreibung nach Israel ausgewandert ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG,
§ 97 ZPO.

Ascher

Raske